

# **BGer 6B 1236/2020 vom 30. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1236\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1236_2020)

FR: TF 6B 1236/2020 du 30 novembre 2020

IT: TF 6B 1236/2020 del 30 novembre 2020

## **Regeste**

Entschädigung und Genugtuung bei Freispruch (Widerhandlung gegen das Reglement der Gemeinde Wittenbach über Ruhe, Ordnung und Sicherheit) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kreisgericht St. Gallen sprach den Beschwerdeführer am 1. Oktober 2019 vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Wittenbach frei. Gleichzeitig schrieb es das Gesuch um unentgeltliche Verteidigung als gegenstandslos ab und nahm die Kosten auf die Staatskasse. Der Beschwerdeführer beantragte mit "Berufungserklärung/Rekurs" bei der Vorinstanz, die Gemeinde Wittenbach habe die Parksinali-sation entsprechend SVG/SSV zu ändern und er sei unter Kostenentschädigung freizusprechen. Seine Aufwände und Umtriebe bezifferte er mit Fr. 2'640.--. Mit Entscheid vom 26. August 2020 wies die Vorinstanz die Berufung kostenpflichtig ab, soweit sie darauf eintrat. Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, die Parksinalisation in der Gemeinde Wittenbach sei gemäss SVG /SSV zu ändern und ihm sei "eine Genugtuung oder Entschädigung für diese langjährigen und menschenverachtenden Unkorrektheiten" auszurichten. Er ersucht um unentgeltliche Rechtspflege.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Auf den Antrag, die Parksinalisation in der Gemeinde Wittenbach zu ändern, ist nicht einzutreten. Die Vorinstanz hält insoweit im angefochtenen Entscheid zutreffend fest, dass die begehrte Änderung nicht Gegenstand des Strafverfahrens ist und vom Beschwerdeführer bei der zuständigen kommunalen Behörde zu beantragen und allenfalls auf dem Verwaltungsrechtsweg durchzusetzen ist. Soweit der Beschwerdeführer (implizit) rügt, dass die Vorinstanz ihm im Berufungsverfahren weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen hat, genügt die Beschwerde nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxisgemäss grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen, ergibt sich aus der Eingabe nicht, inwieweit der vorinstanzliche Entscheid gegen Bundesrecht verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den umfangreichen

und nicht zu beanstandenden Erwägungen der Vorinstanz, die sich infolge des erstinstanzlichen Freispruchs nur noch zu allfälligen Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen des Beschwerdeführers gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO geäußert hat, nicht auseinander. Zudem äussert er sich nicht dazu und ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Kostenaufgabe für das Berufungsverfahren gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO (Kostenaufgabe nach Unterliegen bzw. Obsiegen) bundesrechtswidrig sein soll.

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.